



# Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0300/2020		Datum: 18.08.2020	
<b>Dezernat 4</b>			
Verfasser:	85-EB Stadtentwässerung	Az.:	
<b>Betreff:</b>			
<b>Unterrichtung zur Anfrage der SPD-Fraktion: Zuständigkeit für Bachläufe und Hochwasserschutz sowie entsprechende Arbeitsprozesse in der Verwaltung</b>			
Gremienweg:			
01.09.2020	Werkausschuss "Stadtentwässerung"	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

## Unterrichtung:

### Anfrage der SPD-Ratsfraktion:

Im Stadtgebiet von Koblenz existieren insgesamt 37 Gewässer sogenannter III. Ordnung mit einer Gesamtlänge von ca. 75 km. Die Unterhaltung dieser Gewässer obliegt laut Landeswassergesetz (LWG) den Gemeinden und kreisfreien Städten, als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung.

Durch eine zunehmende Versiegelung der Böden und gleichzeitig zunehmenden Starkregen wird die wichtige Aufsicht und Pflege der Bachläufe in Verbindung mit Hochwasserschutz ein wachsender Themenbereich, der kompetent betreut werden muss.

Die SPD-Fraktion fragt in diesem Zusammenhang:

### Wo liegt die Zuständigkeit für diesen Sachbereich?

Die Aufgabe der Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung ist dem Eigenbetrieb 85/ Klärwerk zugewiesen. Sie stammt noch aus der Zeit, als der Bereich Stadtentwässerung als eigenständige Abteilung Bestandteil des Tiefbauamtes war. Bei Gründung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung wurde die Gewässerunterhaltung nicht aus dem Eigenbetrieb herausgelöst und in das Tiefbauamt integriert, sondern organisatorisch im Bereich Entwässerung belassen.

Die Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung sind nach wie vor dem Tiefbauamt zugeordnet

Seit der Trennung in die Sachgebiete Kanalbetrieb und Klärwerk ist der Betriebsleiter des Klärwerkes zwar organisatorisch für die Gewässerunterhaltung zuständig. Er bedient sich zur Aufgabenerfüllung jedoch grundsätzlich zweier Mitarbeiter des Kanalbetriebs.

Bei planerischen Fragestellungen im Bereich der Gewässern III. Ordnung, wird die Planungsabteilung der Städtentwässerung tätig.

### Wie erfolgt aktuell die Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen?

Sofern die für die Bachunterhaltung abgestellten Beschäftigten nicht im Zuständigkeitsbereich des Kanalbetriebes eingesetzt sind, fahren diese die Bäche ab und kontrollieren deren ordnungsgemäßen Zustand. Sind z. B. Böschungabbrüche, Abflusshindernisse oder sonstige Schäden und Beeinträchtigung sichtbar, wird der Leiter des Klärwerks informiert. Nachdem dieser ggf. in enger Abstimmung mit weiteren Fachämtern eine Entscheidung getroffen hat, werden die Schäden nach Möglichkeit schnellstmöglich durch die beiden Mitarbeiter des Sachgebiets Kanalbetrieb behoben. Je nach Schadenslage kann darüber hinaus auch eine externe Beauftragung an Fremdunternehmern notwendig sein.

### **Wie hoch ist der personelle Aufwand?**

Es gibt derzeit keine zentrale Zuordnung bzw. Aufgabenwahrnehmung in einem einzigen Sachgebiet (siehe oben).

Die grundlegenden Fragestellungen werden durch den Leiter des Klärwerks getroffen. Um die Aufgaben wahrnehmen zu können, sind regelmäßige Begehungen vor Ort notwendig. Außerdem gibt es immer wieder die Situation, dass aufgrund eines besonderen Vorfalles oder Anlasses ad hoc Termine vor Ort notwendig werden.

Grundsätzlich werden die notwendigen Arbeiten vor Ort durch die beiden Mitarbeiter des Sachgebiets Kanalbetrieb erledigt werden.

Die o.g. Personen decken den personellen Hauptaufwand weitgehend ab. Der zeitliche Aufwand schwankt je nach Jahreszeit und Wetterbedingungen stark.

### **Wo werden die finanziellen Mittel für die Maßnahmen eingestellt?**

Da es sich bei den Gewässern III. Ordnung nicht um eine originäre Aufgabe des Eigenbetriebes handelt und daher keine gebührenfinanzierten Mittel des EB zur Finanzierung herangezogen werden dürfen, stehen Finanzmittel vorrangig beim Tiefbauamt, unter der Haushaltsstelle K66 0000 E26 zur Verfügung.

### **Können umfassend Fördergelder für Maßnahmen abgerufen werden?**

Wie zu Frage 1 dargestellt ist die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung zugeordnet.

Ein zentrales Förderprogramm zur Verbesserung der wasserrechtlichen Rahmenbedingungen bzw. „zur Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit unserer Fließgewässer“ stellt das Aktionsprogramm Blau Plus dar.

Die durch das Land zur Verfügung gestellten Fördergelder zielen in erster Linie auf investive und zukunftsfördernde Konzepte und Maßnahmen und lassen nur in wenigen Bereichen eine Überschneidung mit den Fragestellungen der regulären Bachunterhaltung erkennen.

### **Anlage:**

Anfrage AF/0043/2020 der SPD-Stadtratsfraktion

### **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

keine